



HOTELA
L'ASSURANCE SOCIALE

HOTELA Vorsorgestiftung
Vorsorgereglement

Gültig ab 11. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Abkürzungen	6
B. Definitionen.....	7
C. Randbemerkungen.....	8
D. Rechtliche Grundlagen und Zweck.....	8
Artikel 1 – Rechtliche Grundlagen	8
Artikel 2 – Statutarische Grundlagen.....	8
Artikel 3 – Anschluss	8
Artikel 4 – Allgemeiner Zweck und Anwendungsbereich	8
Artikel 5 – Anwendung des L-GAV und Mindestgarantie	9
E. Bedingungen und Beschränkungen der Versicherung.....	9
Artikel 6 – Versicherungsdeckung	9
Artikel 7 – Gesundheitlicher Vorbehalt	9
Artikel 8 – Folgen des gesundheitlichen Vorbehalts	10
Artikel 9 – Beginn der Versicherung	10
Artikel 10 – Ende der Versicherung.....	11
Artikel 10 ^{bis} – Unbezahlter Urlaub.....	11
F. Mitteilungen, Rechte und Informationspflicht	12
Artikel 11 – Informationspflicht des neu eingetretenen Versicherten	12
Artikel 12 – Informationspflicht	12
Artikel 13 – Verstoss gegen die Informationspflicht	13
Artikel 14 – Informationspflicht der HOTELA Vorsorgestiftung	13
G. Lohn.....	13
Artikel 15 – Grundlohn	13
Artikel 16 – Koordinationsabzug.....	13
Artikel 17 – Koordinierter Lohn	14
Artikel 18 – Beibehaltung des koordinierten Lohnes für ältere Arbeitnehmer	14
Artikel 19 – Massgebender Grundlohn für die Leistungskoordination.....	14
H. Finanzierung.....	15
Artikel 20 – Mittel der HOTELA Vorsorgestiftung	15
Artikel 21 – Beitragspflicht	15
Artikel 22 – Ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven.....	16
Artikel 23 – Einkauf von reglementarischen Leistungen	16
Artikel 24 – Bedingungen für den Einkauf	17
Artikel 25 – Einlagen des Arbeitgebers	17
Artikel 26 – Verwendung der Mittel.....	17

I. Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen	17
Artikel 27 – Leistungen für die Versicherten	17
Artikel 28 – Form der Leistungen	17
Artikel 29 – Anpassung der Renten	17
Artikel 30 – Kapitalabfindung	18
Artikel 31 – Zustimmung des Partners.	18
Artikel 32 – Bedingungen für die Auszahlung der Leistungen	18
Artikel 33 – Rückerstattung von Leistungen	19
Artikel 34 – Zahlungsort	19
Artikel 35 – Verjährung	19
Artikel 35 ^{bis} – Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs der ALV und von EL-Leistungen mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge	19
J. Koordination	19
Artikel 36 – Koordinationsvorschriften	19
Artikel 37 – Schweres Verschulden und kriminelle Handlung	20
Artikel 38 – Abtretung und Verpfändung	20
Artikel 39 – Subrogation	21
K. Vorsorgekapital	21
Artikel 40 – Vorsorgekapital	21
Artikel 41 – Alterskapital	21
Artikel 42 – Verzinsung des Vorsorgekapitals	21
L. Altersleistungen	22
Artikel 43 – Ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter	22
Artikel 44 – Datum des effektiven Altersrücktritts	22
Artikel 45 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente	22
Artikel 46 – Höhe der Altersrente	22
Artikel 47 – Kapitalabfindung	22
Artikel 47 ^{bis} – Teilpensionierung	23
Artikel 47 ^{ter} – Vorzeitige Pensionierung	23
Artikel 47 ^{quater} – Aufgeschobene Pensionierung	23
M. Invalidenleistungen	24
Artikel 48 – Invaliditätsbegriff	24
Artikel 49 – Invaliditätsgrad	24
Artikel 50 – Änderung des Invaliditätsgrades	24
Artikel 51 – Anspruch auf Invalidenleistungen	25
Artikel 52 – Beginn und Ende des Anspruchs auf Invalidenrente	25
Artikel 53 – Aufgehoben	25
Artikel 54 – Effektiver Beginn der Rentenzahlung	26
Artikel 55 – Berechnung der Leistungen	26

Artikel 56 – Höhe der Invalidenrente	26
Artikel 57 – Beschränkungen der reglementarischen Ansprüche bei Invalidität	26
Artikel 58 – Beitragsbefreiung	27
N. Todesfalleistungen.....	27
Artikel 59 – Anspruch des Konkubinatspartners	27
Artikel 60 – Anspruch auf eine Partnerrente.....	27
Artikel 61 – Höhe der Partnerrente	28
Artikel 62 – Partnerrente in Form einer Kapitalabfindung	28
Artikel 63 – Behandlung der Einkäufe im Todesfall.....	28
Artikel 64 – Anspruch auf Todesfallkapital	28
Artikel 65 – Kreise der Anspruchsberechtigten	28
Artikel 66 – Höhe des Todesfallkapitals	29
Artikel 67 – Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.....	29
O. Kinderrente	29
Artikel 68 – Kindesbegriff.....	29
Artikel 69 – Altersgrenze.....	29
Artikel 70 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinderrente	29
Artikel 71 – Höhe der Kinderrente	30
P. Verpfändung und Vorbezug (Wohneigentum)	30
Artikel 72 – Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	30
Artikel 73 – Zustimmung des Pfandgläubigers	30
Artikel 74 – Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum	30
Artikel 75 – Höhe des Vorbezugs	30
Artikel 76 – Veräußerungsbeschränkung, steuerliche Behandlung und Information.....	31
Artikel 77 – Auszahlung und Beschränkungen.....	31
Artikel 78 – Zwingende Rückzahlung und freiwillige Rückzahlung	31
Artikel 79 – Höhe der Rückzahlung.....	32
Artikel 80 – Wirkung des Vorbezugs	32
Q. Scheidung	32
Artikel 81 – Übertragung infolge Scheidung.....	32
R. Austrittsleistung.....	33
Artikel 82 – Anspruch auf Austrittsleistung	33
Artikel 83 – Berechnungsgrundlagen	34
Artikel 84 – Höhe und Fälligkeit.....	34
Artikel 85 – Angaben zur Austrittsleistung.....	34
Artikel 86 – Übertragung der Austrittsleistung.....	34
Artikel 87 – Barauszahlung.....	34
Artikel 88 – Ende des Versicherungsanspruchs.....	35



S.....	Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung und Anlage des Vermögens	35
Artikel 89 – Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung		35
Artikel 90 – Anlage des Vermögens der HOTELA Vorsorgestiftung		35
T.	Gesamtliquidation, Teilliquidation und Integration.....	35
Artikel 91 – Gesamtliquidation		35
Artikel 92 – Teilliquidation.....		35
U.	Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen	36
Artikel 93 – Unterdeckung		36
Artikel 94 – Sanierungsmassnahmen.....		36
V.	Schlussbestimmungen	37
Artikel 95 – Laufende Renten und Anwartschaften		37
Artikel 95 ^{bis} – Übergangsbestimmung zur Weiterführung der Versicherung älterer Arbeitsloser.....		37
Artikel 96 – Veröffentlichung, Anpassungen, Lücken und Auslegung.....		37
Artikel 97 – Streitigkeiten		37
Artikel 98 – Gerichtsstand.....		37
Artikel 99 – Inkrafttreten.....		38

ANHANG: Vorsorgeplan

A. Abkürzungen

ALV	Arbeitslosenversicherung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
IV	Invalidenversicherung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
L-GAV	Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Stiftungsrat	Oberstes Organ der HOTELA Vorsorgestiftung
Arbeitgeber	Alle angeschlossenen Arbeitgeber. Wird der Begriff «Arbeitgeber» in diesem Text als Oberbegriff verwendet, bezieht er sich auch auf den angeschlossenen Selbständigerwerbenden.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
IV	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
Reglement	Vorsorgereglement der HOTELA Vorsorgestiftung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
EU	Europäische Union

B. Definitionen

¹Der Begriff «**Versicherter**» bezeichnet im Folgenden eine nach dem vorliegenden Reglement bei der HOTELA Vorsorgestiftung versicherte Person, die weder ein Bezüger noch ein in Wiedereingliederung befindlicher Rentenbezüger ist.

²Der Begriff «**Anspruchsberechtigter**» bezeichnet im Folgenden den Inhaber von Rechten und Pflichten, die sich aus seinem Status nach dem vorliegenden Reglement ergeben.

³Der Begriff «**Bezüger**» bezeichnet im Folgenden eine Person, die Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Todesfallleistung der HOTELA Vorsorgestiftung hat.

⁴Der Begriff «**in Wiedereingliederung befindlicher Rentenbezüger**» bezeichnet im Folgenden einen Bezüger, der im Sinne der IV Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung hat, sowie einen Bezüger, der seinen Beschäftigungsgrad erhöht oder von sich aus wieder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

⁵Der Begriff «**in Wiedereingliederung befindlicher Bezüger einer internen Rente**» bezeichnet im Folgenden einen in Wiedereingliederung befindlichen Bezüger, der eine Invalidenleistung der HOTELA Vorsorgestiftung bezieht.

⁶Der Begriff «**in Wiedereingliederung befindlicher Bezüger einer externen Rente**» bezeichnet im Folgenden einen in Wiedereingliederung befindlichen Bezüger, der eine Invalidenleistung einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

⁷Der Begriff «**Vorsorgefall**» bezeichnet im Folgenden den Eintritt eines der drei von der HOTELA Vorsorgestiftung abgedeckten Risiken, nämlich (1) das Erreichen des Rücktrittsalters, (2) den Todesfall oder (3) die Invalidität.

⁸Der Begriff «**Teilinvalid**» bezeichnet im Folgenden einen Bezüger, der in der Lage ist, eine Teilerwerbstätigkeit auszuüben. Der Teilinvalid gilt bezüglich seiner Restarbeitsfähigkeit als aktiver Versicherter. Sämtliche im vorliegenden Reglement erwähnten Referenzwerte werden im Verhältnis zum Rentenanspruch gekürzt.

⁹Der Begriff «**eingetragener Partner**» bezeichnet im Folgenden eine Person desselben Geschlechts wie der Versicherte oder Bezüger, mit der Letzterer offiziell und gemeinsam eine Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG) hat eintragen lassen. Bei der Anwendung des vorliegenden Reglements sind einander gleichgestellt:

- a. der eingetragene Partner und der Ehegatte;
- b. die Eintragung der Partnerschaft und die Eheschliessung;
- c. die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und die Scheidung.

¹⁰Der Begriff «**Partner**» bezeichnet im Folgenden den Ehegatten, den eingetragenen Partner und, für die Bestimmung des Leistungsanspruchs im Todesfall, ebenfalls den Konkubinatspartner, der die Bestimmungen des vorliegenden Reglements erfüllt.

¹¹Der Begriff «**ältere Arbeitslose**» bezeichnet im Folgenden eine bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterversicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde. Die älteren Arbeitslosen, die ihre Versicherung weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv Versicherten. Dies gilt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen im vorliegenden Reglement.

¹²Der Begriff «**ordentlicher Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung im ordentlichen reglementarischen Alter von 65 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen.

¹³Der Begriff «**vorzeitiger Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung im Alter zwischen 60 und 65 Jahren für Männer und zwischen 59 und 64 Jahren für Frauen.

¹⁴Der Begriff «**aufgeschobener Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung im Alter zwischen 65 und 70 Jahren für Männer und zwischen 64 und 70 Jahren für Frauen.

¹⁵Der Begriff «**effektiver Altersrücktritt**» bezeichnet im Folgenden die Pensionierung an dem Tag der Versicherte tatsächlich in den Ruhestand geht.

¹⁶Der Begriff «**von der IV ausgerichtete Rente**» bezeichnet im Folgenden die Rentenleistung der IV. Bei einer gemischten Berechnung der IV (entlohnter Teil / nicht entlohnter Teil) entspricht der Begriff «von der IV ausgerichtete Rente» im Sinne des vorliegenden Reglements dem proportionalen Anteil zur Deckung der entlohnten Erwerbstätigkeit.

C. Randbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt.

²Die Begriffe «Lohn» und «Rente» beziehen sich im vorliegenden Reglement jeweils auf den Jahreslohn bzw. die Jahresrente.

³Die Beiträge und Leistungen werden ausschliesslich in Schweizer Franken festgesetzt und ausgerichtet.

D. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Artikel 1 – Rechtliche Grundlagen

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung wurde mit öffentlicher Urkunde vom 7. März 1962 gegründet.

²Sie ist im Handelsregister des Kantons Waadt sowie im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

³Die HOTELA Vorsorgestiftung untersteht der Aufsicht der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde (As-So).

Artikel 2 – Statutarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement beruht auf Artikel 6 Absatz 3 der Statuten der HOTELA Vorsorgestiftung.

Artikel 3 – Anschluss

¹Der HOTELA Vorsorgestiftung können sich Arbeitgeber und Selbständigerwerbende anschliessen, wenn sie die im «Reglement über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung» genannten Voraussetzungen erfüllen.

²Der Anschluss erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung.

³Die für die Arbeitgeber und ihre versicherten Arbeitnehmer geltenden Bedingungen, Rechte und Pflichten sind im vorliegenden Reglement definiert. Im Übrigen gelten die Sonderbestimmungen des «Reglements über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung» und der Anschlussvereinbarung.

Artikel 4 – Allgemeiner Zweck und Anwendungsbereich

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung versichert Arbeitnehmer und ältere Arbeitslose, die eine Weiterversicherung wünschen, sowie ihrer Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod durch die im vorliegenden Reglement aufgeführten Leistungen.

²Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden allgemeine Anwendung. Die Besonderheiten der Versicherungsdeckung sind in dem/den gewählten Vorsorgeplan/Vorsorgeplänen geregelt. Diese/r befindet/befinden sich im Anhang.

Artikel 5 – Anwendung des L-GAV und Mindestgarantie

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung gewährt die im L-GAV aufgeführten Vorsorgeleistungen den ihm unterstellten Arbeitnehmern.

²Ausserdem führt die HOTELA Vorsorgestiftung die berufliche Vorsorge nach Massgabe des BVG durch. Sie kann die Vorsorge über die im Sinne des BVG gesetzlichen Mindestleistungen hinaus erweitern. Letztere sind in jedem Fall garantiert.

E. Bedingungen und Beschränkungen der Versicherung

Artikel 6 – Versicherungsdeckung

¹Die Arbeitnehmer sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert.

²Nicht versichert sind:

- a. Arbeitnehmer, deren Grundlohn die im Vorsorgeplan festgesetzte Eintrittsschwelle nicht übersteigt;
- b. Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag von ursprünglich höchstens drei Monaten ausser wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch die Dauer von drei Monaten übersteigt. Im Rahmen dieser Bestimmung wird die Berechnung der Dreimonatsfrist nicht durch die Änderung des Kalenderjahres unterbrochen;
- c. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. im Sinne der IV zu mindestens 70% invalide Arbeitnehmer sowie Arbeitnehmer, die provisorisch nach Artikel 26a BVG weiterversichert werden (in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer externen Rente);
- e. Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- f. Arbeitnehmer, deren Tätigkeit in der Schweiz befristet ist und die im Ausland genügend versichert sind, sofern der Antrag auf Befreiung vom Mitarbeiter gestellt wird. Die Koordinationsvorschriften der EU-Verordnungen bleiben in diesem Zusammenhang vorbehalten;
- g. Arbeitnehmer, die zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht haben.

³Der Begriff Versicherter ist an den anwendbaren Vorsorgeplan geknüpft, der den innerhalb des Planes versicherten Personenkreis präzisiert. Dementsprechend bleiben auch allfällige Sonderbestimmungen des Vorsorgeplans vorbehalten.

Artikel 7 – Gesundheitlicher Vorbehalt

¹Beim Eintritt in die HOTELA Vorsorgestiftung oder bei einer Erhöhung des koordinierten Lohnes kann die HOTELA Vorsorgestiftung im gesetzlich zulässigen Rahmen und unter den nachstehend genannten Bedingungen einen oder mehrere gesundheitliche Vorbehalte für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod anbringen.

²Zu diesem Zweck fordert die HOTELA Vorsorgestiftung den Versicherten auf, einen Gesundheitsfragebogen auszufüllen und sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Unabhängig vom internen Verfahren der HOTELA Vorsorgestiftung kann der Rückversicherer der HOTELA Vorsorgestiftung ebenfalls einen oder mehrere gesundheitliche Vorbehalte nach seinen eigenen Bedingungen anbringen.

³Füllt der Versicherte den Gesundheitsfragebogen nicht aus oder sind seine Antworten auf die betreffenden Fragen ungenau oder unvollständig bzw. unterzieht er sich der gegebenenfalls angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht, verletzt er die Anzeigepflicht. In diesem Falle werden die Leistungen auf das BVG-Minimum beschränkt.

⁴Bringt die HOTELA Vorsorgestiftung rückwirkend auf das Eintrittsdatum in die HOTELA Vorsorgestiftung bzw. auf das Datum der Erhöhung der versicherten Leistungen einen gesundheitlichen Vorbehalt an, teilt sie diesen dem Versicherten innerhalb eines Monats mit:

- a. ab Eingang der Empfehlungen ihres Vertrauensarztes;
- b. ab Eingang der Anforderungen ihres Rückversicherers;
- c. ab dem Zeitpunkt, ab dem die HOTELA Vorsorgestiftung mit Sicherheit Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht hat, d. h., sobald diese Sachlage zweifelsfrei feststeht.

⁵Gegebenenfalls übernimmt die HOTELA Vorsorgestiftung den gesundheitlichen Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung und zieht dabei die bereits abgelaufene Zeit bei dieser Vorsorgeeinrichtung ab.

Artikel 8 – Folgen des gesundheitlichen Vorbehalts

¹Ein gesundheitlicher Vorbehalt hat zur Folge, dass Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt werden, wenn ein Ereignis eintritt, für dessen Ursache ein Vorbehalt angebracht wurde.

²Ein gesundheitlicher Vorbehalt gilt während höchstens fünf Jahren für Arbeitnehmer und während höchstens drei Jahren für Selbständigerwerbende. Die bei früheren Vorsorgeeinrichtungen bereits abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird angerechnet. Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, kann durch einen neuen Vorbehalt nicht geschmälert werden.

³Bei Eintritt eines Risikos während der Dauer der Kürzung gilt die Kürzung über die Dauer des Vorbehalts hinaus.

⁴Altersleistungen können nicht gekürzt werden.

Artikel 9 – Beginn der Versicherung

¹Die Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Versicherte sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Wird ein Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum von höchstens drei Monaten eingestellt und seine Beschäftigung über drei Monaten hinaus verlängert, beginnt die Versicherung mit dem Tag, an dem die Verlängerung vereinbart wurde. Erfolgen mehrere Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber von einer Gesamtdauer von mehr als drei Monaten und dauert keine Unterbrechung länger als drei Monate, beginnt die Unterstellung zu Beginn des vierten Arbeitsmonats. Wurde jedoch vor dem ersten Arbeitstag vereinbart, dass der Arbeitnehmer insgesamt länger als drei Monate arbeiten wird, beginnt die Unterstellung zum selben Zeitpunkt wie das Arbeitsverhältnis.

Die Risiken Tod und Invalidität sind ab 1. Januar nach dem vollendeten 17. Altersjahr versichert und die Altersvorsorge beginnt ab 1. Januar nach dem vollendeten 24. Altersjahr des Versicherten.

²Vorbehalten bleiben allfällige Sonderbestimmungen der Anschlussvereinbarung und des Vorsorgeplans.

Artikel 10 – Ende der Versicherung

¹Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des «Reglements über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung» endet die Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung:

- a. wenn der Grundlohn unter die im Vorsorgeplan festgesetzte Eintrittsschwelle sinkt;
- b. am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses es sei denn, der Versicherte ist ein älterer Arbeitsloser, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung aufrechterhält;
- c. falls die Leistungen im Vorsorgefall vollständig als Kapital ausbezahlt werden;
- d. mit der effektiven Kündigung der Weiterversicherung durch den älteren Arbeitslosen oder durch die HOTELA Vorsorgestiftung, wenn er die geschuldeten Risikobeiträge und Verwaltungskosten trotz schriftlicher Aufforderung und Gewährung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht begleicht.

²Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, bleibt er für die Risiken Tod und Invalidität während eines Monats nach Ende der Versicherung versichert.

³Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements für in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer internen Rente bleiben vorbehalten.

Artikel 10^{bis} – Unbezahlter Urlaub

¹Bei unbezahltem Urlaub bis zu zwölf Monaten kann der Versicherte bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterversichert bleiben. In diesem Fall treffen der Versicherte und sein Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Modalitäten der Versicherung während des Unterbruchs. Über das entsprechende Gesuch muss die HOTELA Vorsorgestiftung vor Urlaubsantritt in Kenntnis gesetzt werden.

²Der Versicherte und sein Arbeitgeber wählen einvernehmlich eine der beiden Optionen:

- a. Vollständige Deckung: Während des Urlaubs wird das Alterskapital weitergeführt. Die planmässig festgelegten Altersgutschriften, basierend auf dem letzten Grundlohn, werden gutgeschrieben. Die Leistungen für die Risiken bei Tod und Invalidität richten sich nach dem letzten Grundlohn.
- b. Begrenzte Deckung: Während des Urlaubs werden weder Sparbeiträge noch Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität bezahlt. Das Alterskapital wird weiterhin zu dem vom Stiftungsrat festgesetzten Satz verzinst. Es werden keine Altersgutschriften gutgeschrieben und keine Leistungen bei Tod und Invalidität versichert.

³Die Beitragsfinanzierung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibt diejenige, die im anwendbaren Vorsorgeplan festgelegt ist. Während des Urlaubs richtet sich die Beitragshöhe nach dem letzten Grundlohn. In allen Fällen sind die Beiträge vom Arbeitgeber geschuldet.

F. Mitteilungen, Rechte und Informationspflicht

Artikel 11 – Informationspflicht des neu eingetretenen Versicherten

¹Bei Eintritt in die HOTELA Vorsorgestiftung sorgt der Versicherte dafür, dass seine Austrittsleistung von der Vorsorgeeinrichtung seines früheren Arbeitgebers sowie sämtliche Guthaben in Form von Policen oder Freizügigkeitskonten unverzüglich überwiesen werden.

²Er hat der HOTELA Vorsorgestiftung alle Angaben zu seiner persönlichen Vorsorgesituation zu machen, insbesondere über:

- a. den/die an die HOTELA Vorsorgestiftung zu überweisenden Betrag/Beträge gemäss Absatz 1, insbesondere die Höhe seines Vorsorgekapitals, sowie die Anschrift der Einrichtungen, die eine Überweisung vorzunehmen haben;
- b. die Höhe der Austrittsleistung im Alter 50 nach dem 31. Dezember 1994;
- c. die Höhe der Austrittsleistung bei Eheschliessung, falls die Ehe nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wurde;
- d. die Höhe der seit dem 1. Januar 1995 bekannten Austrittsleistung sowie den Stichtag für ihre Berechnung;
- e. die Höhe der allfälligen noch nicht zurückgezahlten Vorbezüge und der allfälligen laufenden Verpfändungen sowie das Datum des letzten Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- f. allfällige gesundheitliche Vorbehalte der früheren Vorsorgeeinrichtungen und deren Wirkungsdaten;
- g. Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit.

³Ist der Versicherte bei Versicherungsbeginn gemäss dem vorliegenden Reglement nicht voll arbeitsfähig, hat er dies der HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich zu melden. Diese Meldung muss insbesondere dann erfolgen, wenn der Versicherte IV-Leistungen bezieht oder einen entsprechenden Antrag bei der IV eingereicht hat, wenn er Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung bezieht oder wenn er aus medizinischen Gründen vollständig oder teilweise arbeitsunfähig ist.

Artikel 12 – Informationspflicht

¹Der Versicherte, Bezüger oder Anspruchsberechtigte auf Leistungen (Alter, Invalidität, Tod) hat der HOTELA Vorsorgestiftung von sich aus – entweder direkt oder über den Arbeitgeber – sämtliche Angaben und Unterlagen zu liefern, die zur Anwendung des vorliegenden Reglements erforderlich sind.

²Insbesondere muss er der HOTELA Vorsorgestiftung baldmöglichst jede Änderung seines Zivilstandes oder seiner Lebenslage (Adressänderung, Eheschliessung, eingetragene Partnerschaft, Konkubinat, Scheidung, Verwitwung, Lebensnachweis usw.) oder seiner Bezüge von Leistungen Dritter mitteilen.

³Zudem muss der Bezüger der HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich die Geburt, die Adoption, die Anerkennung oder den Tod eines Kindes mitteilen. Auch zu melden ist, wenn sich ein Kind im Alter von 18 bis 25 Jahren weiterhin in einer Berufsausbildung befindet oder die Ausbildung beendet hat.

⁴Der Arbeitgeber muss der HOTELA Vorsorgestiftung ebenfalls unverzüglich sämtliche Angaben und Daten übermitteln, die für die Anwendung des vorliegenden Reglements erforderlich sind und die ihm von seinen Arbeitnehmern oder auf anderem Wege zur Kenntnis gebracht wurden.

⁵Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach dem vollendetem 58. Altersjahr auf und verlangt der Versicherte weder die Übertragung seiner Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers noch die Zahlung seiner Altersleistung, kann er sich entscheiden seine Versicherung als älterer Arbeitsloser weiterzuführen. In diesem Fall muss er die HOTELA Vorsorgestiftung innert einer Frist von einem Monat, ab dem Zeitpunkt, in welchem er von der HOTELA Vorsorgestiftung die Mitteilung über die Möglichkeit zur Beibehaltung der Vorsorge erhalten hat, schriftlich darüber informieren.

Artikel 13 – Verstoss gegen die Informationspflicht

Die Versicherungsdeckung bzw. die Zahlung von Leistungen wird von der HOTELA Vorsorgestiftung zurückgestellt, gekürzt, suspendiert oder aufgehoben, wenn der Versicherte, der Bezüger oder der Anspruchsberechtigte seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist oder sich geweigert hat, Originalunterlagen vorzulegen, die seinen Anspruch auf die genannten Leistungen belegen.

Artikel 14 – Informationspflicht der HOTELA Vorsorgestiftung

¹HOTELA Vorsorgestiftung gibt den Beginn eines Leistungsanspruchs jedem Bezüger bzw. Anspruchsberechtigten schriftlich bekannt.

²Einmal jährlich hat die HOTELA Vorsorgestiftung:

- a. dem Versicherten einen Versicherungsausweis auszuhändigen, der seine individuellen, nach dem vorliegenden Reglement berechneten Ansprüche enthält. Bei Abweichungen zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres bindend;
- b. den Versicherten oder Bezüger über ihre Organisation und Finanzierung, über die Zusammensetzung des Stiftungsrates sowie über Namen und Funktionen des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Vermögensverwalter zu informieren.

³Auf Anfrage sind dem Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Die HOTELA Vorsorgestiftung hat auf Anfrage Auskunft über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad zu geben.

⁴Nach Erhalt der Mitteilung des Arbeitgebers über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten, der im Zeitpunkt der Entlassung 58 Jahre alt ist, informiert die HOTELA Vorsorgestiftung den Versicherten schriftlich über die Möglichkeiten der Weiterführung seiner Vorsorge.

G. Lohn

Artikel 15 – Grundlohn

¹Der Grundlohn ist im Vorsorgeplan festgelegt.

²Ein Versicherter, der bei einem oder mehreren anderen Arbeitgeber tätig ist, kann die dort erzielten Lohnbestandteile nicht versichern.

Artikel 16 – Koordinationsabzug

¹Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt.

²Bei Teilinvalidität wird der Koordinationsabzug, entsprechend dem Rentenanspruch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen reduziert.

Artikel 17 – Koordinierter Lohn

¹Der koordinierte Lohn ist im Vorsorgeplan festgelegt.

²Der koordinierte Lohn wird bei jeder Änderung des Grundlohnes angepasst. Wenn eine Erhöhung des Grundlohnes von mehr als 10% zu einer Anpassung des koordinierten Lohnes eines aktiven Versicherten führt und dies weniger als drei Monate vor dem Eintreten einer Arbeitsunfähigkeit, hat die HOTELA Vorsorgestiftung das Recht zu prüfen, ob der neue Grundlohn dem Versicherten effektiv ausbezahlt wurde. Fehlen die angeforderten Belege oder kann aufgrund dieser eine effektiv erfolgte regelmässig Zahlung des neuen Grundlohnes nicht festgestellt werden, so lehnt sie die entsprechende Erhöhung des koordinierten Lohnes ab.

³In Abweichung zu Absatz 2, sinkt der Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der koordinierte Lohn seine Gültigkeit, solange die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324 OR besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

⁴Bei Arbeitsunfähigkeit oder Tod eines Versicherten mit schwankenden Löhnen, werden die Leistungen auf der Grundlage des Durchschnittslohnes der letzten 12 Monate vor der Arbeitsunfähigkeit oder dem Tod berechnet. War der Versicherte weniger als 12 Monate beim Arbeitgeber beschäftigt, wird der effektiv erzielte Lohn auf 12 Monate hochgerechnet.

Artikel 18 – Beibehaltung des koordinierten Lohnes für ältere Arbeitnehmer

¹Der Versicherte, welcher das Alter 58 erreicht hat und dessen Lohn sich um höchstens 50% reduziert, kann verlangen, dass der letzte koordinierte Lohn bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter beibehalten wird.

²Die Modalitäten für die Beibehaltung des letzten koordinierten Lohnes werden in einer spezifischen Vereinbarung geregelt, die von der HOTELA Vorsorgestiftung und dem Versicherten zu unterzeichnen und vom Versicherten vor dem ersten Tag der Beibehaltung des letzten koordinierten Lohnes der HOTELA Vorsorgestiftung einzureichen ist. Bei nicht fristgerechter Einreichung wird die Beibehaltung des letzten koordinierten Lohnes verweigert.

³Die im Vorsorgeplan festgelegte Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge gilt nicht für Beiträge, mit denen die Vorsorge auf dem Niveau des bisherigen koordinierten Lohnes gehalten werden soll. Beiträge des Arbeitgebers für diesen Zweck sind jedoch mit seiner Zustimmung möglich.

⁴Für die Berechnung des Mindestbetrages der Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG, findet Absatz 1 dieser Bestimmung keine Anwendung. Der Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20 gilt nicht für Arbeitnehmerbeiträge während der Aufrechterhaltung des bisherigen koordinierten Lohnes.

Artikel 19 – Massgebender Grundlohn für die Leistungskoordination

¹Der massgebende Grundlohn für die Anwendung der Koordinationsvorschriften entspricht:

- a. dem Grundlohn des Versicherten am Wirkungsdatum der IV-Verfügung;
- b. dem letzten beitragspflichtigen Grundlohn bei der HOTELA Vorsorgestiftung, falls der Versicherte keinen Lohn mehr bezieht;
- c. dem Grundlohn des Versicherten am Todestag;
- d. dem Grundlohn des Versicherten am Datum des effektiven Rücktritts.

²Die in Absatz 1 genannten Werte werden um die am jeweiligen Datum ausgerichteten Familienzulagen erhöht.

³Vor dem Wirkungsdatum der IV-Verfügung bzw. vor dem Todestag schriftlich festgelegte Lohnerhöhungen werden berücksichtigt.

H. Finanzierung

Artikel 20 – Mittel der HOTELA Vorsorgestiftung

HOTELA Vorsorgestiftung wird wie folgt finanziert:

- a. Beiträge des Versicherten und des älteren Arbeitslosen;
- b. Beiträge des Arbeitgebers;
- c. Einlagen und Einkäufe des Versicherten einschliesslich der eingebrachten Eintrittsleistungen;
- d. Einlagen und Zuwendungen des Arbeitgebers;
- e. Erträge aus dem Vermögen;
- f. Schenkungen und freiwillige Zuwendungen.

Artikel 21 – Beitragspflicht

¹Der Versicherte und der Arbeitgeber bzw. der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung weiterführt, entrichten von Versicherungsbeginn bis Versicherungsende Beiträge an die HOTELA Vorsorgestiftung, längstens aber je nach Fall:

- a. bis zum Ende des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist;
- b. bis zum Beginn des Anspruchs auf eine ganze Altersrente, längstens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter;
- c. bis zum Beginn der Beitragsbefreiung im Sinne des vorliegenden Reglements.

²Mit Ausnahme des älteren Arbeitslosen, der seine Versicherung weiterführt, kann der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter hinausgeht, die Weiterführung der Beitragszahlung verlangen. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Versicherten endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch, wenn der Versicherte das Alter 70. vollendet hat.

³Der Arbeitgeber schuldet der HOTELA Vorsorgestiftung die gesamten Beiträge. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Absatz 5.

⁴Der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, kann eine der beiden Versicherungsdeckungen wählen:

- a. Während der Weiterversicherung bezahlt der ältere Arbeitslose die Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie für die Verwaltungskosten. Die Austrittsleistung verbleibt in der HOTELA Vorsorgestiftung, auch wenn der Versicherte seine Altersvorsorge nicht weiter aufbaut. Das vorhandene Alterskapital wird weiterhin zu dem vom Stiftungsrat festgesetzten Satz verzinst. Die Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden auf Grundlage des letzten koordinierten Lohnes vor Ende des Arbeitsverhältnisses berechnet.
- b. Während der Weiterversicherung kann der ältere Arbeitslose auch beschliessen, seine Altersvorsorge durch zusätzliche Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) weiter aufzubauen. In diesem Fall werden die im anwendbaren Vorsorgeplan vorgesehenen Altersgutschriften seinem Alterskapital gutgeschrieben und das Alterskapital wird weiterhin zu dem vom Stiftungsrat festgesetzten Satz verzinst. Die alleinige Weiterführung der Sparbeiträge ist nicht zulässig.

⁵Führt der ältere Arbeitslose seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiter, schuldet er die gesamten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zur Deckung der Risiken bei Tod und Invalidität sowie der Verwaltungskosten. Wenn er zusätzlich seine Altersvorsorge weiterführt, leistet er zusätzlich die entsprechenden Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Sofern die Anschlussvereinbarung nichts anderes vorsieht, sind die Beiträge vierteljährlich geschuldet.

⁶Die Weiterführung der Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung kann vom älteren Arbeitslosen jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das nächste Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die während der Kündigungsfrist fälligen Beiträge sind von dem älteren Arbeitslosen zu entrichten. Die Weiterführung endet automatisch, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgestiftung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.

Artikel 22 – Ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserven.

¹Der Arbeitgeber kann ordentliche Beitragsreserven im Sinne des OR bilden. Diese ordentlichen Reserven werden vom Arbeitgeber bei der HOTELA Vorsorgestiftung geäuft und separat bilanziert. Sie sollen die zukünftigen Vorsorgeverpflichtungen des Arbeitgebers finanzieren. Sie sind auf den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers begrenzt.

²Die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven können nicht mehr an den Arbeitgeber zurückfliessen.

³Unter Vorbehalt des vorangehenden Absatzes werden die Bildung, Anpassung und Verwendung dieser Reserven Jahr für Jahr vom Arbeitgeber beschlossen.

Artikel 23 – Einkauf von reglementarischen Leistungen

¹Der Versicherte sowie der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung weiterführt, können sich bei Eintritt in die HOTELA Vorsorgestiftung oder später, jedoch vor Eintritt eines Vorsorgefalls freiwillig voll oder teilweise in die reglementarischen Leistungen einkaufen.

²Der Höchstbetrag für den Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Alterskapital gemäss der im Vorsorgeplan anzuwendenden Einkaufstabelle und dem angesparten Alterskapital des Versicherten zum Zeitpunkt des Einkaufs abzüglich:

- a. Eventueller Freizügigkeitsleistungen des Versicherten, die der HOTELA Vorsorgestiftung nicht überwiesen wurden;
- b. Eventueller Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, sofern diese Beträge reglementarisch nicht zurückbezahlt werden können;
- c. Eventueller Guthaben des Versicherten in der Säule 3a, soweit sie die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen abziehbaren Beiträge nach dem vollendeten 24. Altersjahr übersteigen. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze, entsprechend der zu diesem Zweck erstellten Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung, zur Anwendung.

³Das maximale Alterskapital entspricht dem Alterskapital, das vom 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten (oder vor diesem Alter, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen) bis zum Einkaufsdatum auf Basis des koordinierten Lohns am Einkaufsdatum gespart worden wäre. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme ist der Tabelle im Vorsorgeplan zu entnehmen.

⁴Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innert einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Einkauf getätigt wurde, nicht in Kapitalform bezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Ehescheidung.

⁵Der Einkauf ist grundsätzlich von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abzugsfähig. Die HOTELA Vorsorgestiftung garantiert jedoch auf keinen Fall die Abzugsfähigkeit der an sie überwiesenen Beträge.

Artikel 24 – Bedingungen für den Einkauf

¹Der Versicherte kann höchstens zweimal jährlich einen Einkauf tätigen.

²Der Versicherte muss schriftlich bestätigen, dass er bei der HOTELA Vorsorgestiftung für die berufliche Vorsorge versichert ist und dass seine gesamte Altersleistung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz nicht über das reglementarische Leistungsziel im Sinne des vorliegenden Reglements hinausgeht.

³Der Versicherte, welcher einen Vorbezug getätigt hat, muss diesen zurückbezahlen, bevor er Leistungen einkaufen kann. Davon ausgenommen sind Vorbezüge, die laut Reglement nicht mehr zurückbezahlt werden können oder Wiedereinkäufe nach Ehescheidung.

⁴Für den Versicherten, der nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen ist und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört hat, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung der maximale Einkaufsbetrag pro Jahr 20% des koordinierten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist kann er sich in die vollständigen reglementarischen Leistungen einkaufen.

Artikel 25 – Einlagen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann freiwillig Einlagen in die HOTELA Vorsorgestiftung tätigen, um die Altersleistungen der Arbeitnehmer aufzubessern.

Artikel 26 – Verwendung der Mittel

¹Die übrigen Mittel der HOTELA Vorsorgestiftung dienen zur Finanzierung der von ihr gebildeten Rückstellungen und Reserven.

²Der Stiftungsrat kann aus den freien Mitteln und aus den zu diesem Zweck gebildeten technischen Rückstellungen, Mittel entnehmen um die Mindestleistungen sicherzustellen.

I. Allgemeine Bestimmungen zu den Leistungen

Artikel 27 – Leistungen für die Versicherten

HOTELA Vorsorgestiftung versichert Leistungen im Fall von:

- a. Invalidität und Tod (ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres des Versicherten);
- b. Alter (ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres des Versicherten oder früher, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen).

Artikel 28 – Form der Leistungen

¹In der Regel werden die Leistungen als Rente ausgerichtet.

²Die Leistungen können in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Voraussetzungen gemäss Artikel 30 des vorliegenden Reglements in Kapitalform ausgerichtet werden.

Artikel 29 – Anpassung der Renten

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich, ob und in welchem Ausmass die laufenden Renten entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der HOTELA Vorsorgestiftung angepasst werden. Die laufenden BVG-Mindestrenten für Hinterlassene und Invalide werden in jedem Fall nach Anordnung des Bundesrates an die Teuerung angepasst.

Artikel 30 – Kapitalabfindung

¹Der Versicherte kann verlangen, dass seine Altersleistung vollständig oder teilweise in Kapitalform ausgerichtet wird. Der Antrag ist der HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich zu stellen. Hat die Versicherung eines älteren Arbeitslosen mehr als zwei Jahre gedauert, so können die Leistungen nur in Rentenform bezogen werden.

²Der hinterlassene Partner kann verlangen, dass seine Hinterlassenenleistung vollständig in Kapitalform ausgerichtet wird. Der Antrag ist der HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich zu stellen.

³Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Einkauf getätigt wurde, nicht in Kapitalform bezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Ehescheidung.

⁴Mit der Auszahlung des gesamten Kapitals erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung. Bei teilweiser Auszahlung in Kapitalform werden die Ansprüche gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich und proportional zur Auszahlung gekürzt.

⁵Der Antrag auf Altersleistung ist spätestens bis zum Datum des effektiven Rücktritts zu stellen. Die Entscheidung des Versicherten kann nicht mehr widerrufen werden.

⁶Der Antrag auf Auszahlung der Kapitalabfindung für den hinterlassenen Partner hat spätestens zwei Monate nach Mitteilung der Leistungshöhe zu erfolgen.

⁷An Stelle der Rente richtet die HOTELA Vorsorgestiftung eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Partnerrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Artikel 31 – Zustimmung des Partners.

¹Für jede Barauszahlung ist die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.

²Die Unterschrift des Partners ist von einem Notar oder von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde beglaubigen zu lassen. Möglich ist auch die persönliche Vorsprache am Sitz der HOTELA Vorsorgestiftung unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises.

Artikel 32 – Bedingungen für die Auszahlung der Leistungen

¹Die Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung sind wie folgt zu zahlen:

- a. Renten: monatlich;
- b. Kapitaleistungen: bei Fälligkeit,

in allen Fällen frühestens aber bei Vorlage sämtlicher Nachweise des Leistungsanspruchs.

²Wenn die HOTELA Vorsorgestiftung zur Bestätigung oder Durchsetzung des Leistungsanspruchs unterzeichnete Dokumente verlangt, ist die Unterschrift des Anspruchsberechtigten beglaubigen zu lassen:

- a. entweder von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde;
- b. oder von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde;
- c. oder von einem Notar;
- d. oder durch persönliche Vorsprache am Sitz der HOTELA Vorsorgestiftung unter Vorlage eines offiziellen und gültigen Identitätsausweises.

Artikel 33 – Rückerstattung von Leistungen

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung verlangt die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen.

²Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Bezüger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Artikel 34 – Zahlungsort

¹Die Zahlung der nach dem vorliegenden Reglement fälligen Leistungen erfolgt auf das von den Anspruchsberechtigten angegebene Bank- oder Postkonto.

²Auf schriftlichen Antrag von Anspruchsberechtigten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz erfolgt die Zahlung der Leistungen auf ein Bank- oder Postkonto im entsprechenden Land. Die Überweisungskosten ins Ausland gehen zulasten der Anspruchsberechtigten.

Artikel 35 – Verjährung

¹Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die HOTELA Vorsorgestiftung nicht verlassen hat.

²Forderungen verjähren nach den allgemeinen Bestimmungen des BVG und des OR über die Verjährung.

Artikel 35^{bis} – Verrechnung des Rückerstattungsanspruchs der ALV und von EL-Leistungen mit fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge

Hat eine mit der Durchführung betraute Stelle der ALV oder EL der HOTELA Vorsorgestiftung ihren Entscheid über die Verrechnung mit einer fälligen Leistung der HOTELA Vorsorgestiftung angezeigt, so kann diese ihre Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an den Versicherten bezahlen.

J. Koordination

Artikel 36 – Koordinationsvorschriften

¹Bei Invalidität oder Tod, bzw. einem im Anschluss an eine Invalidität folgenden Altersrücktritt, kürzt die HOTELA Vorsorgestiftung ihre Leistungen, wenn diese zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften zu einem Ersatzeinkommen führen, das 90% des massgebenden Grundlohns im Sinne des vorliegenden Reglements überschreitet. Hierbei handelt es sich um folgende Leistungen:

²Angerechnet werden folgende Leistungen und Einkünfte:

- a. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- b. vom Arbeitgeber ausgerichteter Lohn;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- e. Einkommen aus einer durch einen Teilinvaliden ausgeübten Erwerbstätigkeit oder das von einem Bezüger zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, jedoch mit Ausnahme des von einem in Wiedereingliederung befindlichen Bezüger einer internen Rente allfällig neu erzielte Zusatzeinkommens;

- f. die Kürzung der Invalidenrente bei Scheidung nach Artikel 124 ZGB;
- g. der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei Scheidung nach Artikel 124a ZGB.

³Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.

⁴Die HOTELA Vorsorgestiftung gleicht die Leistungskürzungen der oben erwähnten anderen Leistungen beim Erreichen des Rücktrittsalters, insbesondere im Sinne des UVG und des MVG, nicht aus.

⁵Sämtliche Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung werden entsprechend gekürzt. Allfällige Kapitalbezüge werden nach den technischen Grundlagen der HOTELA Vorsorgestiftung in Renten umgewandelt.

⁶Der Bezüger von Invaliden- oder Todesfalleistungen ist verpflichtet, die HOTELA Vorsorgestiftung unverzüglich über jede Änderung seiner persönlichen Situation zu informieren, die die Berechnung der Überentschädigung beeinflussen könnte.

⁷Die Voraussetzungen und das Ausmass der Kürzung werden neu überprüft und die Leistungen angepasst, wenn sich mindestens ein bei der ersten Berechnung der Überentschädigung verwendetes Element wesentlich verändert, mit Ausnahme von Anpassungen von Leistungen aufgrund einer Änderung des Zivilstands und die Ausrichtung von neuen Leistungen aufgrund einer Gesetzesrevision.

⁸Die erneute Überprüfung erfolgt in jedem Fall zu den Bedingungen, die bei Entstehen des ursprünglichen Leistungsanspruchs galten.

⁹Wenn sich die persönliche Lage eines Bezügers erheblich verändert, hat dies das Entstehen eines neuen Anspruchs zur Folge. In diesem Fall erfolgt die erneute Prüfung zum Eröffnungstag der neuen Leistung, wobei für die Berechnung der Koordination der Lohn massgebend ist, der bei Entstehen des ursprünglichen Anspruchs gültig war und bis zum Entstehen des neuen Anspruchs nach den vom L-GAV publizierten Bestimmungen über die Lohnerhöhungen indexiert wird. Fehlen vom L-GAV publizierte Bestimmungen oder ist der L-GAV nicht anwendbar, kommen die Daten des SECO zur Anwendung.

Artikel 37 – Schweres Verschulden und kriminelle Handlung

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

²Dasselbe gilt für die Leistungen beim Tod des Versicherten oder Bezügers, wenn der Tod durch eine kriminelle Handlung des Anspruchsberechtigten verursacht wurde.

³Ausserdem ist die HOTELA Vorsorgestiftung nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen des UVG oder des MVG auszugleichen, wenn diese Leistungsverweigerungen oder -kürzungen vorgenommen haben.

Artikel 38 – Abtretung und Verpfändung

Die Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung dienen dem Vorsorgezweck, daher kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten sind die Massnahmen zur Förderung des Wohneigentums.

Artikel 39 – Subrogation

¹Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die HOTELA Vorsorgestiftung zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten, des Anspruchsberechtigten und der Hinterlassenen ein und kann für Leistungen aus der erweiterten Vorsorge eine Abtretung dieser Ansprüche gegenüber den genannten Dritten verlangen.

²Erfolgt diese Abtretung nicht, kann die HOTELA Vorsorgestiftung die Leistungen aus der erweiterten Vorsorge einstellen.

K. Vorsorgekapital

Artikel 40 – Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital setzt sich aus dem Alterskapital zusammen.

Artikel 41 – Alterskapital

¹DieHOTELA Vorsorgestiftung verwaltet für jeden Versicherten ein individuelles Alterskapital, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Altersgutschriften zu den im Vorsorgeplan festgesetzten Ansätzen;
- b. vom Versicherten eingebrachte Eintrittsleistung/en;
- c. sämtliche Einkäufe und Einlagen;
- d. sämtliche Rückzahlungen von Vorbezügen;
- e. sämtliche gutgeschriebenen Beträge im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung;
- f. alle bei der HOTELA Vorsorgestiftung zugunsten des Versicherten eingegangenen Beträge;
- g. Zinsen.

²Vom individuellen Alterskapital in Abzug gebracht werden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung bzw. im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.

Artikel 42 – Verzinsung des Vorsorgekapitals

¹Die eingebrachten Leistungen des Versicherten (Eintrittsleistungen, Einkäufe und weitere dem Versicherten gutgeschriebene Beträge) sowie die durch den Stiftungsrat beschlossenen Zuwendungen werden sofort verzinst. Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Gutschrift folgt, verzinst.

²Die Verzinsung des Vorsorgekapitals wird vom Stiftungsrat wie folgt festgelegt:

- a. jeweils Anfang Jahr (Eröffnungszinssatz): Hierbei handelt es sich um eine Schätzung für das laufende Jahr unter Berücksichtigung der zu erwartenden Finanzlage der HOTELA Vorsorgestiftung;
- b. jeweils Ende Jahr (Abschlusszinssatz): Hierbei handelt es sich um den tatsächlichen Zinssatz für das abgelaufene Jahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzlage der HOTELA Vorsorgestiftung.

³Das Vorsorgekapital der Versicherten, die im Laufe des Jahres aus der HOTELA Vorsorgestiftung austreten, wird zum Eröffnungszinssatz verzinst, ausser bei Austritt per 31. Dezember. In diesem Fall ist das Vorsorgekapital der Versicherten, die per Ende Jahr austreten, mit dem Abschlusszinssatz zu verzinsen.

L. Altersleistungen

Artikel 43 – Ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter der Männer wird mit Vollendung des 65. Altersjahres und der Frauen mit Vollendung des 64. Altersjahres erreicht.

Artikel 44 – Datum des effektiven Altersrücktritts

¹Der Versicherte kann das Datum seines effektiven Altersrücktritts zwischen dem Mindestalter 60 Jahre für Männer und 59 Jahre für Frauen und dem Höchstalter 70 Jahre wählen; das Datum muss mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses übereinstimmen. Bei einer Weiterführung der beruflichen Vorsorge nach dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter entspricht das Datum dem Ende der Beitragszahlung.

²Der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, kann seine Altersleistung frühestens im Alter von 60 Jahren für Männer und 59 Jahren für Frauen, jedoch spätestens zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter verlangen. Das effektive Rücktrittsalter muss mit dem Ende seiner Beitragszahlung an die HOTELA Vorsorgestiftung übereinstimmen.

Artikel 45 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente

¹Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Monatsersten nach dem effektiven Rücktrittsdatum.

²Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger verstirbt.

Artikel 46 – Höhe der Altersrente

¹Die Höhe der jährlichen Altersrente entspricht dem vom Versicherten erworbenen Vorsorgekapital, umgewandelt in eine Rente am Datum des effektiven Rücktritts.

²Der jeweils gültige Umwandlungssatz ist im Vorsorgeplan festgelegt.

³In Abweichung zu Absatz 2, wird der Anteil der vom Versicherten eingebrachten Leistungen, der den maximalen Einkaufsbetrag übersteigt nach den versicherungstechnischen Grundlagen in eine Rente umgewandelt. Dies erfolgt nur, wenn die letzte eingebrachte Leistung weniger als drei Jahren vor Rentenbeginn eingetroffen ist. Wurde der Versicherte jedoch im Rahmen einer kollektiven Übertragung angeschlossen, so gilt der im Vorsorgeplan festgelegte Umwandlungssatz.

Artikel 47 – Kapitalabfindung

¹Der Versicherte kann die gesamte oder teilweise Auszahlung seines Alterskapitals innerhalb der in Artikel 30 dieses Reglements genannten Grenzen und unter den dort genannten Bedingungen verlangen. Entscheidet sich der Versicherte für die Kapitalabfindung, wird diese am effektiven Rücktrittsdatum ausgerichtet. Die Kapitalauszahlung in mehreren Teilbeträgen sowie die aufgeschobene Auszahlung der Altersleistung in Form einer Kapitalabfindung sind ausgeschlossen.

²Bei der Auszahlung des gesamten Kapitals entspricht dieses dem vom Versicherten am effektiven Rücktrittsdatum erworbenen Vorsorgekapital.

Artikel 47^{bis} – Teilpensionierung

¹Reduziert der Versicherte nach dem vollendeten 60. Altersjahr für Männer und 59. Altersjahr für Frauen seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 20%, berechnet auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung, und wird sein Grundlohn entsprechend angepasst, kann er eine Teilpensionierung im Umfang der Reduktion seines Beschäftigungsgrades beantragen.

²Der Grad der Pensionierung entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades, berechnet auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung.

³Bei Teilpensionierung wird das Alterskapital anteilmässig in zwei Teile aufgeteilt:

- a. für den Teil der dem Pensionierungsgrad entspricht, gilt der Versicherte als Rentner;
- b. für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte als aktiver Versicherter.

⁴Für jede Verringerung des Beschäftigungsgrades um mindestens 20% im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung kann der Versicherte weitere Teilpensionierungen beantragen.

⁵Die Leistungen bei Teilpensionierung können in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung bezogen werden. Im letzteren Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 30 dieses Reglements über die Kapitalabfindung. Ein Versicherter, der aufeinanderfolgende Teilpensionierungen beantragt, hat Anspruch auf maximal zwei Kapitalabfindungen. Ausserdem darf der Bezug der Teilaltersrente unter keinen Umständen aufgeschoben werden.

Artikel 47^{ter} – Vorzeitige Pensionierung

¹Beendet der Versicherte die Erwerbstätigkeit bei seinem Arbeitgeber vor dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter, aber nach dem vollendeten 60. Altersjahr für Männer und 59. Altersjahr für Frauen, stellt er die Beitragszahlung ein und hat sofort Anspruch auf eine vorzeitige Altersleistung, sofern:

- a. er die Erwerbstätigkeit nicht weiterführt und seine Austrittsleistung im Sinne von Art. 82 ff. dieses Reglements nicht an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers übertragen werden muss, oder
- b. er sich nicht als arbeitslos meldet und die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in einer gesetzlich zulässigen Form beantragt.

²Der Versicherte kann wählen, ob er seine Altersleistung in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung beziehen möchte. In letzterem Fall gelten die in Artikel 30 dieses Reglements vorgesehenen Grenzen und Bedingungen für die Auszahlung von Leistungen in Form einer Kapitalabfindung. Die aufgeschobene Auszahlung von vorzeitigen Altersleistungen ist ausgeschlossen.

Artikel 47^{quater} – Aufgeschobene Pensionierung

¹Der Versicherte, der seine Erwerbstätigkeit über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter fortsetzt, kann die Weiterführung der Vorsorge bis zum vollendeten 70. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit verlangen.

²Der Versicherte kann wählen, ob er seine Altersleistung in Form einer Rente oder einer Kapitalabfindung beziehen möchte. In letzterem Fall gelten die in Artikel 30 dieses Reglements vorgesehenen Grenzen und Bedingungen für die Auszahlung von Leistungen in Form einer Kapitalabfindung. Die aufgeschobene Auszahlung der Kapitalabfindung ist ausgeschlossen. Werden Altersleistungen in Form von Renten ausgerichtet, ist für die Rentenberechnung derjenige Umwandlungssatz massgebend, der im Rücktrittsalter gilt, ab dem die Altersrente effektiv ausgerichtet wird.

³Wird der Versicherte während des Rentenaufschubs teilweise arbeitsunfähig, so wird die Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung nur auf dem verbleibenden Grundlohn weitergeführt.

⁴Ist der Versicherte während des Rentenaufschubs länger als drei Monate vollständig arbeitsunfähig, wird die Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung ab dem 1. Tag des 4. Monats der Abwesenheit unterbrochen. Während dieser Zeit;

- a. sind keine weiteren Beiträge für Alter und für die Risiken Invalidität und Tod geschuldet, da der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung im Sinne von Artikel 58 dieses Reglements haben;
- b. werden keine weiteren Altersgutschriften gutgeschrieben und Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität sind nicht versichert;
- c. wird das Alterskapital weiterhin mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Satz verzinst.

⁵Dauert die vollständige Arbeitsunfähigkeit des Versicherten länger als 12 Monate, hat er ab dem ersten Tag des 13. Monats automatisch Anspruch auf Altersleistungen.

⁶Stirbt der Versicherte während des Rentenaufschubs, haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

M. Invalidenleistungen

Artikel 48 – Invaliditätsbegriff

Eine Invalidität im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn der Versicherte im Sinne der IV als invalid gilt.

Artikel 49 – Invaliditätsgrad

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung übernimmt im Prinzip den von der IV anerkannten Invaliditätsgrad mit Ausnahme von Fällen, die nachstehend in Absatz 2 aufgeführt sind. Die HOTELA Vorsorgestiftung behält sich jedoch das Recht vor, gegen eine IV-Verfügung Einsprache zu erheben. Artikel 51 Absatz 2 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

²War der Versicherte bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, teilweise erwerbstätig, wird der Invaliditätsgrad des Versicherten gemäss den Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 3 dieses Reglements festgelegt.

Artikel 50 – Änderung des Invaliditätsgrades

¹Ändert sich der Invaliditätsgrad aufgrund der gleichen Ursache, wird der Leistungsanspruch entsprechend angepasst. Die Bestimmungen für in Wiedereingliederung befindliche Rentenbezüger bleiben vorbehalten.

²Die Bezüger sowie die in Wiedereingliederung befindlichen Rentenbezüger sind verpflichtet, die HOTELA Vorsorgestiftung zu informieren, wenn sich ihr Invaliditätsgrad ändert und wenn sie Leistungen von Dritten beziehen.

³Jede Änderung des Invaliditätsgrades führt grundsätzlich zu einer Änderung der Leistungen auf den von der IV festgelegten Zeitpunkt. Zu Unrecht erbrachte Leistungen der HOTELA Vorsorgestiftung infolge Herabsetzungen des Invaliditätsgrades müssen zurückerstattet werden.

⁴Eine Verschlechterung der vorbestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, die zu einer Erhöhung des von der IV festgesetzten Invaliditätsgrades aus gleicher Ursache führt, hat eine Überprüfung des Leistungsanspruchs gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung und gegebenenfalls eine Anpassung der von ihr ausgerichteten Invalidenleistungen zur Folge.

Artikel 51 – Anspruch auf Invalidenleistungen

¹Hat Anspruch auf Invalidenleistungen, falls er keine Altersleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung bezieht oder falls er das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat:

- a. der Versicherte, welcher von der IV zu mindestens 40% als invalid anerkannt ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert war;
- b. der Versicherte, welcher bei Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber infolge eines Geburtsgebrechens oder einer vor der Mündigkeit aufgetretenen Behinderung zwischen 20% und 40% arbeitsunfähig war und der zum Zeitpunkt der Verschlimmerung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert war.

²Die Berechnungsmethode, der Invaliditätsgrad und der Beginn des Anspruchs richten sich in der Regel nach dem Entscheid der IV, ausser in Fällen, in denen der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder der HOTELA Vorsorgestiftung nicht mitgeteilt wurde.

³Bei Teilerwerbstätigen wird der Invaliditätsgrad von der HOTELA Vorsorgestiftung bezogen auf den erwerblichen Anteil des Versicherten zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, ohne fiktive Hochrechnung des erwerblichen Anteils auf 100% ermittelt.

⁴Die HOTELA Vorsorgestiftung kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn der Begünstigte seine Invalidität grob fahrlässig, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht auszugleichen.

Artikel 52 – Beginn und Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

¹Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum und erlischt am Ende des Monats, in dem die Invalidität nicht mehr besteht oder der Bezüger verstirbt. Die Sonderansprüche von in Wiedereingliederung befindlichen Bezüger internen Renten bleiben vorbehalten.

²Der in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer internen Rente, dessen Invaliditätsgrad sich vermindert hat, bleibt während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der HOTELA Vorsorgestiftung versichert.

³Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% und mehr als 30 Tagen Dauer während der Schutzfrist gemäss Absatz 2, bleiben der Versicherungsschutz und die Invalidenleistungen im Sinne des vorliegenden Reglements aufrechterhalten, solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.

⁴Während der Schutzfrist gemäss Absatz 2 kürzt HOTELA Vorsorgestiftung ihre Invalidenleistungen entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein neues Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

⁵Die Invalidenrente wird bei Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters durch eine Altersleistung ersetzt. Wird die Rente gewählt, ergibt sich deren Höhe aus dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter vorhandenen Vorsorgekapital und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen der BVG-Änderung vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision) betreffend Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, sowie diejenigen von Artikel 24a BVV2 betreffend Kürzung der Invalidenleistungen im ordentlichen Rücktrittsalter.

Artikel 53 – Aufgehoben

Artikel 54 – Effektiver Beginn der Rentenzahlung

¹Die Rente wird ab dem Tag nach Ende des Anspruchs auf Lohn oder Taggelder, die ihn ersetzen, frühestens jedoch ab dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum ausgerichtet.

²Die Auszahlung von Invalidenleistungen wird aufgeschoben, solange der Versicherte seinen Lohn oder Taggelder erhält, die diesen ganz oder teilweise ersetzen und die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden.

³Solange der Versicherte Taggelder der IV oder der Unfallversicherung erhält, erbringt die HOTELA Vorsorgestiftung keine Invalidenleistungen.

⁴Bei Strafvollzug werden die Invalidenleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung, mit Ausnahme der Kinderrenten und der Beitragsbefreiung im Sinne von Artikel 58 dieses Reglements, während der gesamten Dauer sistiert.

Artikel 55 – Berechnung der Leistungen

¹Die versicherten Leistungen werden zu dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum, aufgrund der persönlichen Daten des Versicherten berechnet. Allfällige Leistungen, die von der HOTELA Vorsorgestiftung zwischen dem in der IV-Verfügung festgelegten Wirkungsdatum und dem Datum der Leistungsberechnung in bar ausgezahlt wurden, werden abgezogen.

²Der Vorsorgeplan sowie der koordinierte Lohn zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, sind ausschlaggebend für die Berechnung der Invalidenleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung.

Artikel 56 – Höhe der Invalidenrente

¹Bei Vollinvalidität ist die Höhe der Invalidenrente im Vorsorgeplan festgelegt.

²Der Teilinvalide hat, im Sinne des vorliegenden Reglements, Anspruch auf eine Invalidenrente, und zwar im selben Umfang wie die von der IV ausgerichtete Rente es sei denn, der Versicherte war teilweise erwerbstätig.

Artikel 57 – Beschränkungen der reglementarischen Ansprüche bei Invalidität

¹Der Bezüger und der in Wiedereingliederung befindliche Rentenbezüger verlieren ihren reglementarischen Anspruch auf:

- a. Übertragung der Austrittsleistung;
- b. Barauszahlung der Austrittsleistung;
- c. Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

²Nach Ablauf der Schutzfrist für in Wiedereingliederung befindliche Bezüger einer internen Rente erlangt der Versicherte seinen Anspruch auf den Teil des Vorsorgekapitals zurück, der seiner Restarbeitsfähigkeit entspricht, falls er wieder dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

³Die Anspruchsberechtigung des Teilinvaliden erlischt nur für den Anteil des Vorsorgekapitals, der dem Anspruch auf Invalidenleistungen entspricht.

Artikel 58 – Beitragsbefreiung

¹Bei Arbeitsunfähigkeit werden der Versicherte und der Arbeitgeber bzw. der ältere Arbeitslose nach einer Wartefrist von drei Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zu deren Ende, spätestens jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, bis zum Tod oder dem effektiven Altersrücktritt des Versicherten bzw. des älteren Arbeitslosen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung ist auf jeden Fall auf 720 Tage befristet, die Wartezeit von 3 Monaten eingeschlossen. Die Beitragsbefreiung wird nicht gewährt für Versicherte, die während einer aufgeschobenen Pensionierung im Sinne von Artikel 47^{quater} dieses Reglements arbeitsunfähig werden.

²Führt die Arbeitsunfähigkeit zu einem Anspruch auf Invalidenleistungen der HOTELA Vorsorgestiftung, sind der Begünstigte und der Arbeitgeber ab Anspruchsbeginn und bis zu dessen Ende ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.

³Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit und/oder Teilinvalidität erfolgt die Beitragsbefreiung auf dem inaktiven Teil bzw. auf dem Teil des koordinierten Lohnes, der der Teilinvalidität entspricht.

N. Todesfalleistungen

Artikel 59 – Anspruch des Konkubinatspartners

Der Konkubinatspartner (ungeachtet welchen Geschlechts) wird in Bezug auf den Leistungsanspruch beim Tod des Versicherten, bzw. Bezügers als hinterlassener Partner anerkannt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Weder der Konkubinatspartner noch der Versicherte bzw. der Bezüger sind verheiratet;
- b. sie sind nicht miteinander verwandt;
- c. sie haben bei Eintreten des Todes seit mindestens fünf Jahren eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft geführt. Die Lebensgemeinschaft muss nicht fünf Jahre gedauert haben, wenn der Konkubinatspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt;
- d. der Versicherte bzw. der Bezüger hat der HOTELA Vorsorgestiftung zu Lebzeiten schriftlich erklärt, dass er ausschliesslich mit dem Konkubinatspartner in einer Lebensgemeinschaft lebt. Die Unterschriften des Versicherten bzw. des Bezügers sind von einem Notar, von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder von einer amtlichen Verwaltungs- oder Justizbehörde beglaubigen zu lassen. Möglich ist auch die persönliche Vorsprache am Sitz der HOTELA Vorsorgestiftung unter Vorlage eines offiziellen und gültigen Identitätsausweises;
- e. der Konkubinatspartner bezieht von keiner Vorsorgeeinrichtung Witwen- oder Witwerrenten im Zusammenhang mit einer früheren Lebensgemeinschaft oder Ehe.

Artikel 60 – Anspruch auf eine Partnerrente

¹Beim Tod eines Versicherten oder Bezügers hat der hinterlassene Partner Anspruch auf eine Rente.

²Der Rentenanspruch beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tod des Versicherten oder Rentenbezügers folgt, frühestens jedoch am ersten Tag des Monats, für den der Lohn des verstorbenen Versicherten oder Lohnersatzleistungen oder die Rente des verstorbenen Bezügers nicht mehr ausgerichtet wird.

³Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der hinterlassene Partner stirbt bzw. (wieder) heiratet oder, wenn der Anspruchsberechtigte ein Konkubinatspartner ist, eine neue Lebensgemeinschaft bildet.

Artikel 61 – Höhe der Partnerrente

¹Die Höhe der Partnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

²Bei Heirat, Partnerschaft im Sinne des PartG oder Konkubinat nach dem Rücktrittsdatum wird die Partnerrente auf die im BVG definierten Hinterlassenenleistungen gekürzt.

³Ist der Versicherte oder Bezüger älter als sein Partner und beträgt der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, wird die Partnerrente um 2% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt.

⁴Die HOTELA Vorsorgestiftung kürzt, entzieht oder verweigert ihre Leistungen, wenn der Anspruchsberechtigte den Todesfall durch schweres Verschulden, vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Zudem sind Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht auszugleichen.

Artikel 62 – Partnerrente in Form einer Kapitalabfindung

¹Wird die Partnerrente in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet, entspricht diese 60% des Barwertes der im Vorsorgeplan festgelegten Partnerrente, gegebenenfalls gekürzt nach Artikel 61 Absatz 2 bis 4, abzüglich bereits ausgerichteter Rentenzahlungen.

²Der Barwert wird aufgrund der zum Zeitpunkt des Todes geltenden technischen Grundlagen der HOTELA Vorsorgestiftung berechnet.

Artikel 63 – Behandlung der Einkäufe im Todesfall

Der hinterlassene Partner, der Bezüger einer Partnerrente ist, hat Anspruch auf Rückerstattung der freiwilligen Einkäufe des verstorbenen Versicherten, die vor der ersten Auszahlung der Partnerrente bescheinigt wurden, ohne Zinsen. Falls der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter bereits erreicht hat, besteht kein Anspruch auf die getätigten Einkäufe.

Artikel 64 – Anspruch auf Todesfallkapital

Im Todesfall eines Versicherten ohne Partner wird ein Kapital ausgerichtet. Falls der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Artikel 65 – Kreise der Anspruchsberechtigten

¹Folgende Kreise der Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf das Todesfallkapital, und zwar unabhängig vom Erbrecht, in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen;
- b. Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt wurden; bei deren Fehlen;
- c. die Kinder des Verstorbenen, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Waisenrente nicht erfüllen; bei deren Fehlen;
- d. die Eltern oder die Geschwister.

²Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten muss in allen Fällen eingehalten werden. Das Todesfallkapital wird zu gleichen Teilen auf die Anspruchsberechtigten des betroffenen Kreises aufgeteilt. Der Anspruch der unter Buchstabe b oben genannten Anspruchsberechtigten auf das Kapital setzt voraus, dass der Versicherte zu Lebzeiten die Namen der Anspruchsberechtigten und den Betrag, mit dem er für ihren Unterhalt aufgenommen ist, schriftlich mitgeteilt hat.

³Anspruchsberechtigte müssen Ihren Anspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten schriftlich bei der HOTELA Vorsorgestiftung geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die HOTELA Vorsorgestiftung berechtigt, das Todesfallkapital mit befreiender Wirkung an die ihr bekannten Anspruchsberechtigten auszus zahlen.

⁴Existieren keine Anspruchsberechtigten, geht das Todesfallkapital an die HOTELA Vorsorgestiftung über.

Artikel 66 – Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Artikel 67 – Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

¹Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf die minimale Partnerrente gemäss BVG, falls beim Tod des Versicherten die im BVG und in der BVV2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

²Die minimale Partnerrente gemäss BVG wird gekürzt, falls sie, kumuliert mit den AHV- und IV-Leistungen die im Scheidungsurteil festgelegten Unterhaltskosten überschreitet. Für die Berechnung der Kürzung kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

³Der Anspruch auf die minimale Partnerrente gemäss BVG erlischt am Ende des Monats, in dem der geschiedene Ehegatte stirbt oder (wieder) eine Ehe eingeht.

O. Kinderrente

Artikel 68 – Kindesbegriff

Anspruchsberechtigt sind die Kinder des Versicherten oder Bezügers von Invaliden- oder Altersleistungen sowie Pflegekinder, gegenüber denen der Versicherte bzw. der Bezüger eine Unterhaltspflicht hat.

Artikel 69 – Altersgrenze

¹Mit der Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes endet der Rentenanspruch.

²Befindet sich das Kind in Ausbildung im Sinne der AHV/IV oder ist es zu mindestens 70% invalid, wird diese Altersgrenze maximal bis zum vollendeten 25. Altersjahr verlängert.

Artikel 70 – Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinderrente

¹Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.

²Beim Tod eines Versicherten oder Bezügers von Invaliden- oder Altersleistungen hat jedes seiner Kinder ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tod folgt, frühestens jedoch am ersten Tag des Monats, für den der Lohn des verstorbenen Versicherten oder die Rente des verstorbenen Bezügers nicht mehr ausgerichtet wird, Anspruch auf eine Waisenrente.

³Der Anspruch des Bezügers auf eine Kinderrente bzw. der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem:

- a. das Kind verstirbt;
- b. das Kind die Altersgrenze erreicht;
- c. das Kind sein Studium oder seine Lehre beendet, falls es sich zwischen der unteren und der oberen Altersgrenze befindet;
- d. das Kind nicht länger invalid ist bzw. sein Invaliditätsgrad auf unter 70% sinkt.

Artikel 71 – Höhe der Kinderrente

¹Die Höhe der Kinderrente bzw. der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

²Die Summe der Altersrente und der Kinderrente(n) darf den letzten Grundlohn nicht übersteigen.

P. Verpfändung und Vorbezug (Wohneigentum)

Artikel 72 – Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹Der Versicherte kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum verpfänden. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht mehr für ältere Arbeitslose, die ihre Versicherung länger als 2 Jahre weitergeführt haben.

²Die Austrittsleistung kann bis zum Alter 50 vollständig verpfändet werden. Der Versicherte, der das Alter 50 überschritten hat, kann maximal verpfänden:

- a. die Austrittsleistung, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder
- b. die Hälfte seiner Austrittsleistung am Datum der Verpfändung.

Artikel 73 – Zustimmung des Pfandgläubigers

¹Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich:

- a. bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- b. für die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- c. für die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung.

² Die HOTELA Vorsorgestiftung teilt dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welcher Höhe die Austrittsleistung übertragen wird.

Artikel 74 – Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum

¹Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung kann der Versicherte bis drei Jahre vor dem effektiven Rücktrittsdatum spätestens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsdatum seinen Anspruch auf einen Vorbezug geltend machen. Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht mehr für ältere Arbeitslose, die ihre Versicherung länger als 2 Jahre weitergeführt haben.

²Es gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements über die Zustimmung des Partners.

³Hat der Versicherte bereits einen Vorbezug getätigt, kann erst nach einer Frist von fünf Jahren ein weiterer Vorbezug verlangt werden.

Artikel 75 – Höhe des Vorbezugs

¹Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.-. Diese Untergrenze beträgt CHF 5'000.- für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Für die Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen gelten keine Untergrenzen.

²Der maximale Betrag des Vorbezugs für einen Versicherten bis zum Alter 50 entspricht seiner Austrittsleistung am Datum des Vorbezugs.

³Der Versicherte, der das Alter 50 überschritten hat, kann maximal beziehen:

- a. die Austrittsleistung, auf die er im Alter von 50 Jahren Anspruch hatte, oder
- b. die Hälfte seiner Austrittsleistung am Datum des Vorbezugs.

Artikel 76 – Veräusserungsbeschränkung, steuerliche Behandlung und Information

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung lässt die Veräusserungsbeschränkung auf dem zuständigen Grundbuchamt anmerken. Die Kosten für die Anmerkung im Grundbuch sind vom Versicherten zu tragen. Ist die Anmerkung in einem Grundbuch unmöglich, schliesst HOTELA Vorsorgestiftung eine schriftliche Vereinbarung ab, in der der Versicherte sich verpflichtet, eine teilweise oder vollständige Veräusserung seines Wohneigentums unverzüglich der HOTELA Vorsorgestiftung zu melden.

²Die HOTELA Vorsorgestiftung meldet jeden Vorbezug und dessen teilweise oder vollständige Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

³Vor einem Vorbezug informiert die HOTELA Vorsorgestiftung den Versicherten über die Folgen des Vorbezugs, insbesondere über die Leistungskürzung und die Möglichkeit, eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

Artikel 77 – Auszahlung und Beschränkungen

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte seinen Anspruch geltend gemacht hat.

²Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat die Auszahlung eines Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken. Anträge auf Vorbezug zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen werden abgelehnt, solange die Unterdeckung dauert.

³Wird durch den Vorbezug oder die zu leistende Auszahlung aufgrund einer Verwertung der verpfändeten Freizügigkeitsleistung die Liquidität der HOTELA Vorsorgestiftung in Frage gestellt, so kann diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche aufschieben. Die HOTELA Vorsorgestiftung erstellt eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Artikel 78 – Zwingende Rückzahlung und freiwillige Rückzahlung

¹Sämtliche Vorbezüge müssen vom Versicherten oder von seinen Erben an die HOTELA Vorsorgestiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

²Der Versicherte kann den bezogenen Betrag unter Beachtung der folgenden Bedingungen jederzeit teilweise oder ganz an die HOTELA Vorsorgestiftung zurückbezahlen:

- a. bis zum effektiven Rücktrittsdatum, spätestens jedoch bis zur Entstehung des Anspruchs auf die ordentliche reglementarische Altersleistung; oder
- b. bis zum Eintritt einer Invalidität oder eines Todesfalls; oder
- c. bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

³Die Pflicht und das Recht auf Rückzahlung bestehen bis zum effektiven Rücktrittsdatum, längstens jedoch bis zum Entstehen des Anspruchs auf ordentliche reglementarische Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung.

Artikel 79 – Höhe der Rückzahlung

¹Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Ist die Summe aller Vorbezüge kleiner als dieser Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

²Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

³Die Rückzahlung eines Vorbezugs wird einer Einlage des Versicherten gleichgestellt. Sie führt zu einer Erhöhung der voraussichtlichen Altersleistungen sowie der Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen, sofern diese Leistungen auf der Basis des Vorsorgekapitals berechnet werden. Aus steuerlicher Sicht kann der Versicherte grundsätzlich verlangen, dass ihm die beim Vorbezug bezahlten Steuern in entsprechender Höhe zurückerstattet werden. Solche Rückerstattungen können jedoch nicht vom steuerpflichtigen Einkommen des Versicherten abgezogen werden.

Artikel 80 – Wirkung des Vorbezugs

¹Bei einem Vorbezug werden die voraussichtlichen Altersleistungen sowie die Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen gekürzt. Betroffen sind alle Vorbezüge, auch solche, die bei einer oder mehreren früheren Vorsorgeeinrichtungen getätigt wurden. Die Kürzung wird versicherungsmathematisch im Verhältnis zur Höhe des Vorbezugs oder der Vorbezüge berechnet.

²Möchte der Versicherte zur Deckung der Leistungskürzung bei Invalidität und Tod eine Zusatzversicherung abschliessen, vermittelt die HOTELA Vorsorgestiftung eine solche Versicherung.

Q. Scheidung

Artikel 81 – Übertragung infolge Scheidung

¹Bei Ehescheidung werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den entsprechenden Bestimmungen des ZGB sowie des BVG, des FZG und deren Durchführungsverordnungen geteilt.

²Bei Teilung der Austrittsleistung tritt die Kürzung der versicherten Leistungen im Zeitpunkt des Übertrags der Austrittsleistung ein. Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

³Wird im Scheidungsfall ein Betrag vom Vorsorgekapital eines Bezügers einer Invalidenrente entnommen und im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs übertragen, wird die Invalidenrente gekürzt. Die Kürzung darf nur dann vorgenommen werden, wenn das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Vorsorgekapital in die Berechnung der Invalidenrente einfließt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

⁴Tritt beim Versicherten, respektive beim Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, kürzt die HOTELA Vorsorgestiftung die im Sinne des ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs zu teilende Austrittsleistung sowie die Altersrente, respektive die Invalidenrente. Die Kürzung entspricht der maximalen Kürzung nach FZV. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

⁵Der im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen überwiesen. Der berechtigte Ehegatte kann die Überweisung in Kapitalform anstelle der Rentenübertragung beantragen; diese Anfrage ist unwiderruflich. Das Kapital wird aufgrund der technischen Grundlagen der HOTELA Vorsorgestiftung berechnet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Scheidungsurteils gültig sind. Mit der Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals erlöschen sämtliche zugehörigen Ansprüche gegenüber der HOTELA Vorsorgestiftung.

R. Austrittsleistung

Artikel 82 – Anspruch auf Austrittsleistung

¹Verlässt der Versicherte die HOTELA Vorsorgestiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalls, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

²Der Versicherte kann auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn er die HOTELA Vorsorgestiftung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter nach dem vorliegenden Reglement verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

³Der Teilinvalide hat ebenfalls Anspruch auf eine anteilige Austrittsleistung bezüglich des Vorsorgekapitals, das seiner Erwerbstätigkeit entspricht.

⁴Wenn der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und maximal zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, muss er eine der beiden folgenden Lösungen wählen:

- a. Entweder kündigt der ältere Arbeitslose seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich vor der Übertragung seiner Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung. In diesem Fall überweist die HOTELA Vorsorgestiftung die gesamte Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern diese damit einverstanden ist, dass die eingebrachte Freizügigkeitsleistung höher ist als die maximal benötigte Einkaufssumme. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn der ältere Arbeitslose es vorzieht, überträgt die HOTELA Vorsorgestiftung nur den Teil der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, der dem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen entspricht. Der ältere Arbeitslose muss die HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich darüber informieren, ob der verbleibende Teil der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen ist oder ob er, sofern er das frühestmögliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, vom verbleibenden Teil eine Altersleistung beziehen möchte.
- b. Oder der ältere Arbeitslose teilt der HOTELA Vorsorgestiftung vor der Übertragung seiner Austrittsleistung schriftlich mit, dass er seine Versicherung fortsetzen möchte. In diesem Fall überweist die HOTELA Vorsorgestiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung den Teil der Austrittsleistung, der dem Einkauf in die vollen reglementarischen entspricht und behält den verbleibenden Teil der Austrittsleistung. Die voraussichtlichen Altersleistungen sowie die Invaliden- und/oder Hinterlassenenleistungen werden versicherungsmathematisch im Verhältnis zum übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung gekürzt, sofern diese Leistungen auf der Basis des Vorsorgekapitals berechnet werden. Der koordinierte Lohn, auf dessen Basis die Beiträge berechnet werden, wird im Verhältnis zum übertragenen Teil der Austrittsleistung reduziert.

⁵Wenn der ältere Arbeitslose, der seine Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführt, in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt und mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, endet die Versicherung. Die HOTELA Vorsorgestiftung überweist die gesamte Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, sofern diese damit einverstanden ist, dass die eingebrachte Freizügigkeitsleistung höher ist als die maximal benötigte Einkaufssumme. Wenn dies nicht der Fall ist oder wenn der ältere Arbeitslose es vorzieht, überträgt die HOTELA Vorsorgestiftung nur den Teil der Austrittsleistung, der dem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen entspricht. Der ältere Arbeitslose muss die HOTELA Vorsorgestiftung schriftlich darüber informieren, ob der verbleibende Teil der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen ist oder ob er, sofern er das frühestmögliche reglementarische Rücktrittsalter erreicht hat, vom verbleibenden Teil eine Altersleistung beziehen möchte.

Artikel 83 – Berechnungsgrundlagen

¹Die Austrittsleistung wird im Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht mindestens der Leistung gemäss Artikel 15 BVG und 17 FZG.

²Vorbehalten bleiben die reglementarischen Bestimmungen bei Unterdeckung und Sanierung.

Artikel 84 – Höhe und Fälligkeit

¹Die Austrittsleistung entspricht dem vom Versicherten am Austrittsdatum aus der HOTELA Vorsorgestiftung erworbenen Vorsorgekapital.

²Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt des Versicherten aus der HOTELA Vorsorgestiftung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

³Überweist die HOTELA Vorsorgestiftung die Freizügigkeitsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, ist sie verpflichtet, einen Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zuzüglich 1% zu bezahlen.

Artikel 85 – Angaben zur Austrittsleistung

¹Die HOTELA Vorsorgestiftung erstellt eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Sie enthält die Höhe der reglementarischen Leistung, die Höhe der Mindestleistungen gemäss BVG und FZG, die Informationen zur Wohneigentumsförderung, die Höhe der Austrittsleistung bei Eheschliessung nach dem 1. Januar 1995 sowie die Austrittsleistung im Alter von 50 Jahren.

²Die Abrechnung über die Austrittsleistung enthält ferner weitere Angaben, die für die neue Vorsorgeeinrichtung nützlich sind.

Artikel 86 – Übertragung der Austrittsleistung

¹Die Austrittsleistung wird an die zuständige neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

²Falls der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, hat er der HOTELA Vorsorgestiftung spätestens an seinem letzten Arbeitstag mitzuteilen, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.

³Macht der Versicherte keine Angaben, überweist die HOTELA Vorsorgestiftung die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens jedoch nach zwei Jahren an die Auffangeinrichtung.

Artikel 87 – Barauszahlung

¹Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig in ein anderes Land als das Fürstentum Lichtenstein verlässt, vorbehalten bleiben die in Absatz 3 genannten Einschränkungen;
- b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c. die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

²Die Barauszahlung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zulässig. Kann diese Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie vom Partner ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

³Untersteht der Versicherte der obligatorischen Alters-, Todesfall- und Invalidenversicherung in einem EU-Mitgliedstaat, Grossbritannien, Island oder Norwegen, kann nur derjenige Teil der Austrittsleistung in bar ausgezahlt werden, der über das minimale Alterskapital im Sinne des BVG hinausgeht. Die minimale Austrittsleistung nach BVG ist nach Wahl des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen. Macht der Versicherte keine Angaben, überweist die HOTELA Vorsorgestiftung die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens jedoch nach zwei Jahren an die Auffangeinrichtung.

Artikel 88 – Ende des Versicherungsanspruchs

¹Mit der Übertragung der Austrittsleistung ist die HOTELA Vorsorgestiftung von ihrer Leistungsverpflichtung entbunden.

²Falls sie zu einem späteren Zeitpunkt Invaliden- oder Todesfalleistungen erbringen muss und die Leistungen auf Basis des Lohnes ermittelt, ist die Austrittsleistung samt aufgelaufenen Zinsen zurückzuerstatten. Erfolgt keine Rückerstattung, kürzt die HOTELA Vorsorgestiftung ihre Leistungen durch Neuberechnung der Rente auf Basis der mathematischen Reserve abzüglich der nicht zurückerstatteten Austrittsleistung.

S. Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung und Anlage des Vermögens

Artikel 89 – Organisation der HOTELA Vorsorgestiftung

¹Der Stiftungsrat verwaltet und leitet die HOTELA Vorsorgestiftung gemäss dem im vorliegenden Reglement festgelegten Zweck im Sinne ihrer statutarischen Zielsetzungen.

²Die Bildung, die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen des Stiftungsrats unterstehen den Statuten der HOTELA Vorsorgestiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und werden in einem gesonderten Reglement geregelt.

³Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der HOTELA Vorsorgestiftung beziehen.

Artikel 90 – Anlage des Vermögens der HOTELA Vorsorgestiftung

¹Die bei der Ausführung und Kontrolle der Vermögensanlage der HOTELA Vorsorgestiftung zu beachtenden Grundsätze sowie die Grundsätze für die Ausübung der Aktionärsrechte werden vom Stiftungsrat geregelt und in einem gesonderten Reglement festgehalten.

²Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf Anfrage bei der HOTELA Vorsorgestiftung beziehen.

T. Gesamtliquidation, Teilliquidation und Integration

Artikel 91 – Gesamtliquidation

¹Wenn es die Umstände erfordern, kann die HOTELA Vorsorgestiftung insgesamt liquidiert und danach aufgelöst werden. Die Gesamtliquidation und Aufhebung erfolgen gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Gesetzes.

²Bei einer Gesamtliquidation entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

Artikel 92 – Teilliquidation

¹Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation werden vom Stiftungsrat festgelegt und in einem gesonderten Reglement festgehalten, das von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

²Jeder Versicherte kann dieses Reglement auf der Internetseite der HOTELA Vorsorgestiftung abrufen.

U. Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen

Artikel 93 – Unterdeckung

¹Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das versicherungstechnische notwendige Vorsorgekapital – gemäss Berechnung nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge – nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Die Einzelheiten zur Berechnung der Unterdeckung sind im Anhang zu Artikel 44 BVV2 geregelt.

²Die HOTELA Vorsorgestiftung hat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Bezüger rechtzeitig und angemessen über eine Unterdeckung, insbesondere über deren Ausmass und die Ursachen, zu informieren. Ausserdem hat sie die ergriffenen Massnahmen bekannt zu geben.

³Während der Dauer einer Unterdeckung reduziert die HOTELA Vorsorgestiftung den für die Berechnung des Mindestbetrags im Sinne des FZG anwendbaren Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem das Vorsorgekapital verzinst wird. Die Sanierungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des FZG abgezogen.

Artikel 94 – Sanierungsmassnahmen

¹Bei Unterdeckung kann der Stiftungsrat gestützt auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge beschliessen, Sanierungsmassnahmen zu treffen, solange die Unterdeckung andauert. Er kann insbesondere:

- a.- die Anlagestrategie anpassen;
- b.- den dem Vorsorgekapital gutgeschriebenen Zinssatz reduzieren;
- c.- die Zusammensetzung der Beiträge ändern.

²Sofern diese Massnahmen nicht zum Sanierungsziel führen, kann der Stiftungsrat während der Dauer einer Unterdeckung beschliessen:

- a. vom Arbeitgeber und von den Versicherten Sanierungsbeiträge zur Behebung der Unterdeckung zu erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Ältere Arbeitslose, die ihre Versicherung bei der HOTELA Vorsorgestiftung weiterführen, müssen die gleichen Sanierungsbeiträge bezahlen wie die übrigen Versicherten. Sie zahlen jedoch nur den Arbeitnehmeranteil. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht verpflichtet, seinen Anteil an den Sanierungsbeiträgen zu leisten;
- b. von den Rentenbezüger einen Beitrag auf den überobligatorischen Leistungen nach BVG zur Behebung der Unterdeckung zu erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Der Beitrag darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

³Sofern sich die oben genannten Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die HOTELA Vorsorgestiftung beschliessen, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, das Alterskapital nach BVG um höchstens 0,5% tiefer zu verzinsen, als in Artikel 15 BVG vorgesehen ist.

⁴Der Stiftungsrat kann den Vorbezug zeitlich und betragsmässig einschränken, oder ganz verweigern. Die Beschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs ist nur solange möglich, wie die Unterdeckung andauert. Die HOTELA Vorsorgestiftung informiert den Versicherten, dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

⁵Auf jeden Fall wird jeder Antrag auf Vorbezug für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verweigert, solange die HOTELA Vorsorgestiftung eine Unterdeckung aufweist.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 95 – Laufende Renten und Anwartschaften

¹Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements am 11. Februar 2021 hat keine Auswirkungen auf die Höhe bereits laufender Renten.

²Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die Anwartschaften auf Ansprüche der Versicherten und Bezüger nach diesem Reglement festgelegt.

³Wird bei Eintritt des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters eine Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt, wird die Altersrente abweichend von Absatz 2 auf der Grundlage des Reglements bestimmt, das zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Invalidenrente in Kraft war, mit Ausnahme des Umwandlungssatzes, der demjenigen entspricht, der zum Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente in Kraft ist.

Artikel 95^{bis} – Übergangsbestimmung zur Weiterführung der Versicherung älterer Arbeitsloser

¹Die Versicherten, die im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zwischen dem 31. Juli und dem 31. Dezember 2020 das 58. Altersjahr vollendet haben, können die Weiterführung der Versicherung nach Artikel 47a BVG beantragen. Sie müssen ihren Antrag bis spätestens 31. Januar 2021 schriftlich bei der HOTELA Vorsorgestiftung einreichen.

Artikel 96 – Veröffentlichung, Anpassungen, Lücken und Auslegung

¹Das vorliegende Reglement wird in seiner aktualisierten Form im Internet veröffentlicht (www.hotela.ch).

²Der Stiftungsrat ist befugt, jederzeit Anpassungen des vorliegenden Reglements vorzunehmen. Die wohl-erworbenen Rechte der Versicherten und Rentenbezüger bleiben allerdings garantiert.

³Sämtliche Anpassungen des vorliegenden Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sie prüft ihre Gesetzmässigkeit.

⁴Der Stiftungsrat entscheidet in Fällen, in denen das Reglement keine präzisen Bestimmungen enthält. Hierbei hat er die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

⁵Wird das vorliegende Reglement ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung die französische Fassung massgebend.

Artikel 97 – Streitigkeiten

¹Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Reglements kann sich der Versicherte oder der Bezüger schriftlich an den Stiftungsrat wenden. Dieser hat innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu antworten.

²Falls sich die Streitigkeit nicht beilegen lässt, kann sich der Versicherte oder Bezüger schriftlich und unter Angabe von Gründen an die zuständigen Behörden wenden.

Artikel 98 – Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung des vorliegenden Reglements kann bei Scheitern der vorgenannten Massnahmen das dafür zuständige Gericht angerufen werden. Gerichtsstand ist der Sitz oder der Schweizer Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte oder Bezüger eingestellt wurde.



Artikel 99 – Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt am 11. Februar 2021 in Kraft.

²Es ersetzt das Reglement, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

³Es ist der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (As-So) zur Prüfung vorzulegen.

Vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 11. Februar 2021 genehmigt.